

**20.12.00**

## **Antrag**

**des Freistaates Sachsen**

---

### **Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen und über biologische Abfallbehandlungsanlagen**

Punkt 55 der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

#### Zu Artikel 1 § 6 Abs. 1 Nr. 3

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 die Wörter „15. Juli 2009“ durch „31. Mai 2005“ zu ersetzen.

#### Begründung:

Ausnahmegenehmigungen, Abfälle ab dem 01.06.2005 weiterhin auf Altdeponien abzulagern, die nicht einmal über eine Basisabdichtung verfügen, sollten nicht erteilt werden dürfen. Die bisherige Praxis im Zusammenhang mit der Vielzahl von Altanlagen, insbesondere in Ostdeutschland, hat gezeigt, dass Abfälle auf Grund des unterschiedlichen Kostenniveaus ganz überwiegend in die billigen Anlagen mit niedrigem ökologischen Niveau gelangen. Deponien mit hohem technischen Standard können nur mit erheblichen finanziellen Defiziten betrieben werden. Diese völlig unakzeptable Situation würde sich mit der betreffenden Übergangsregelung weitere vier Jahre fortsetzen.

Folge der bis zum 15.07.2009 geltenden Übergangsregelung wäre außerdem, dass eine Vielzahl der ökologisch problematischen Altdeponien, die über keine Basisabdichtung verfügen, durch deren Betreiber in der Hoffnung auf finanzielle Einnahmen und zur Verlagerung der Investitionen für die Stilllegung in die Zukunft weitere vier Jahre offengehalten werden. Das würde in vielen Fällen zu einer weitergehenden Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit führen, als wenn diese Altdeponien bereits spätestens nach 2005 stillgelegt werden und für Abfallablagerungen nur noch Deponiekapazitäten mit Basisabdichtung genutzt werden dürfen.

**Ausgeliefert am 20. DEZ. 2000**

Begründung gegenüber dem Plenum

Im Verhältnis zu der Empfehlung des Umweltausschusses, dem vom Wirtschaftsausschuss widersprochen wurde, stellt dieser Plenarantrag eine Lösung dar, die sowohl dem Anliegen des Umweltausschusses als auch dem Anliegen des Wirtschaftsausschusses weitgehend gerecht wird. Mit dem Antrag wird ermöglicht, dass sowohl eine Ablagerung von Abfällen mit hohen organischen Anteilen als auch eine Ablagerung von Bauschutt, Bodenaushub und anderen mineralischen Abfällen auf Altdeponien ohne Basisabdichtung bis zum 30.05.2005 genehmigt werden kann.